



Entscheid vom 22. März 2017

Anzeiger

Hanspeter Raetzo, Meienfeldstrasse 68, 8645 Jona

gegen

Anzeigebeklagter

Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona

Betreff

Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Stadtrat der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona betreffend Verletzung der Gemeindeordnung



Entscheid vom 22. März 2017

Anzeiger

Hanspeter Raetzo, Meienfeldstrasse 68, 8645 Jona

gegen

Anzeigebeklagter

Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona

Betreff

Aufsichtsrechtliche Anzeige gegen den Stadtrat der politischen
Gemeinde Rapperswil-Jona betreffend Verletzung der Gemeinde-
ordnung



Sachverhalt

A. Hanspeter Raetzo, Jona, erhob mit Eingabe vom 1. November 2016 beim Amt für Gemeinden «Beschwerde gegen den Stadtrat Rapperswil-Jona wegen Verletzung der Gemeindeordnung». Er legte zusammengefasst und im Wesentlichen dar, die Gemeindeordnung der Stadt Rapperswil-Jona vom 1. Dezember 2005 (nachfolgend GO) sehe in Art. 36 vor, dass sich der Stadtrat in einem vernetzten Ressortsystem organisiere. Jedes gewählte Mitglied des Stadtrates Rapperswil-Jona stehe gemäss heutiger Organisation einem Ressort vor. Daraus folge Art. 36 GO, dass sich die einzelnen Mitglieder des Stadtrates durch ihr Ressort mit der Gesamtheit des Stadtrates vernetzten. Nach Aussagen von Mitgliedern des Stadtrates Rapperswil-Jona sollen vier der sieben Mitglieder des Stadtrates künftig keine Ressorts mehr führen. Diese Ressorts sollten von den Vorstehern der Ressorts «Präsidiales», «Bildung, Familie» und «Bau, Verkehr, Umwelt» übernommen werden. Ein solcher Beschluss verletze Art. 36 GO.

B. Am 7. November 2016 überwies das Amt für Gemeinden die Eingabe von Hanspeter Raetzo vom 1. November 2016 zuständigkeitshalber dem Departement des Innern.

C. Mit Schreiben vom 10. November 2016 bestätigte das Departement des Innern Hanspeter Raetzo den Eingang der aufsichtsrechtlichen Anzeige gegen den Stadtrat Rapperswil-Jona betreffend Verletzung der Gemeindeordnung.

D. Mit Vernehmlassung vom 28. November 2016 (Eingang: 1. Dezember 2016) beantragte der Stadtrat Rapperswil-Jona, auf die aufsichtsrechtliche Anzeige von Hanspeter Raetzo sei nicht einzutreten. Begründend führte er im Wesentlichen an, die Organisation des Ratsbetriebs obliege dem Stadtrat Rapperswil-Jona. Er weise den einzelnen Ratsmitgliedern die Aufgaben selbständig zu. Der Stadtrat Rapperswil-Jona, in der bis Ende 2016 geltenden Zusammensetzung, habe aufgrund der Diskussion und Beratung der Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona» das Projekt «Behörden- und Verwaltungsorganisation, BVO 2017» an die Hand genommen. Der Stadtrat habe die Zuteilung von den in der GO bezeichneten Aufgaben an die vollamtlichen Stadtratsmitglieder berücksichtigt. Es stehe dem Stadtrat frei, den vollamtlichen Stadtratsmitgliedern weitere Aufgaben bzw. Bereiche zuzuteilen. Art. 36 GO werde dadurch nicht verletzt. In der GO sei nicht definiert, dass jedes Stadtratsmitglied zwingend einem Ressort vorzustehen habe. Die Einzelheiten seien im Geschäftsreglement festgehalten.

E. Mit Mitbericht vom 25. Januar 2017 nahm das Amt für Gemeinden Stellung zur aufsichtsrechtlichen Anzeige von Hanspeter Raetzo. Es legte



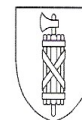
dar, dem Gesetzgeber sei bewusst, dass in den Gemeinden Führungsmodelle zur Anwendung kämen, bei denen Ratsmitglieder einem Ressort vorstünden. In Art. 22 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sei vorgesehen, dass in der Gemeindeordnung nebst der separaten Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Ressorts durch die Bürgerschaft vorgesehen werden könne. Am prominentesten trete dies in Einheitsgemeinden gegen aussen in Erscheinung. In einem Grossteil der Einheitsgemeinden werde in der Gemeindeordnung eine Schulpräsidentin oder ein Schulpräsident vorgesehen, die oder der Mitglied des Gemeinderates sei, aber von der Bürgerschaft in einer separaten Wahl gewählt werde. Die separate Wahl weiterer Ratsmitglieder sei nur in der Stadt Rapperswil-Jona vorgesehen. Den in Art. 36 GO verwendeten Begriff des Führungsmodells «vernetztes Ressortsystem» kenne das GG hingegen nicht. Zu diesem Führungsmodell – wie auch zu anderen Führungsmodellen – enthalte das GG keine Regelung und keine Definition. Aus dem Wortlaut von Art. 36 GO könne ihres Erachtens nicht abgeleitet werden, dass zwingend jedes Ratsmitglied einem Ressort vorstehen müsse. Dem Amt für Gemeinden sei keine Definition bekannt aus der hervorgehe, dass es sich nicht mehr um ein Ressortsystem handle, wenn einzelne Mitglieder einer Exekutivbehörde keinem Ressort vorstünden. Die Wahl des Führungsmodells des Rates einer Gemeinde gehöre nach Ansicht des Amtes für Gemeinden zum Themenbereich, der in einem Geschäftsreglement zu regeln sei. Für den Erlass eines Geschäftsreglements sei nach Art. 101 GG der Rat zuständig. Das Geschäftsreglement sei vom fakultativen und vom obligatorischen Referendum ausgenommen (Art. 24 Abs. 1 Bst. c GG bzw. Art. 67 Abs. 1 Bst. c GG). Die Bürgerschaft habe dabei grundsätzlich kein Mitspracherecht. Allerdings könne eine Änderung des Führungsmodells zu Mehrausgaben für die Besoldung führen. Diese müssten vor dem Vollzugsbeginn der neuen Regelung zuerst von der Bürgerschaft beschlossen werden. Dem Voranschlag der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für das Jahr 2017 und den eingereichten Unterlagen könne aber eine entsprechende Mehrausgabe, bedingt durch die Änderung, nicht entnommen werden.

F. Auf weitere Begebenheiten und Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1. Nach Art. 162 Abs. 1 GG kann jedermann Mängel in der Führung der Verwaltung einer Gemeinde der Aufsichtsbehörde anzeigen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft sie und trifft wenn nötig Massnahmen. Aufsichtsbehörde ist, soweit die Verwaltungsführung durch



den Rat einer Gemeinde beanstandet wird, das zuständige Departement (Art. 155 Abs. 3 i.V.m. Art. 156 Bst. b GG). Vorliegend ist das Departement des Innern die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 22 Bst. c des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3]).

1.2. Mit der aufsichtsrechtlichen Anzeige können grundsätzlich sämtliche Tatsachen, die im Rahmen der Staatsaufsicht ein Einschreiten gegen eine Behörde bzw. ein Behördemitglied von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsinstanz zur Kenntnis gebracht werden. Allerdings besteht in der Praxis entwickelte Einschränkung, dass einer aufsichtsrechtlichen Anzeige dann keine Folge gegeben wird, wenn sie lediglich im privaten Interesse des Anzeigers erhoben wird und dem Anzeiger zuzumuten ist, zur Beseitigung allfälliger Mängel in der Amtsführung der Gemeinde Klage zu erheben oder ein Rechtsmittel zu ergreifen (GVP 1988 Nr. 91). Diese gehen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige vor. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist nach dem Gesagten subsidiär zu den ordentlichen Rechtsmitteln wie z.B. dem Rekurs.

1.3. Die Rügen von Hanspeter Raetzo (nachfolgend: Anzeiger) beziehen sich auf die Amtsführung des Stadtrates der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona (im Folgenden: Anzeigebeklagter) im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeindeordnung bzw. des Ressortsystems. Dafür ist – soweit ersichtlich – kein formelles Klage- oder Rechtsmittelverfahren gegeben. Der Rechtsbehelf der aufsichtsrechtlichen Anzeige steht somit in diesem Punkt zur Verfügung. Soweit es um die Frage der Gültigkeit der Wahlen geht, hätte das ordentliche Rechtsmittel der Abstimmungsbeschwerde zur Verfügung gestanden. Aufgrund der Subsidiarität steht die aufsichtsrechtliche Anzeige diesbezüglich nicht zur Verfügung.

1.4. Als formloser Rechtsbehelf vermittelt die aufsichtsrechtliche Anzeige keinen Erledigungsanspruch und keine Parteirechte (W.E. HAGMANN, DIE ST.GALLISCHE VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE UND DAS RECHTMITTELVERFAHREN VOR DEM REGIERUNGSRAT, DISS. ZÜRICH 1979, S. 111; KÖLZ / HÄNER, VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE DES BUNDES, 2. AUFL., ZÜRICH 1998, Rz. 394 ff.). Die anzeigende Person gibt lediglich den Anstoss zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren, ist aber an diesem selbst nicht beteiligt. Die anzeigende Person hat gestützt auf Art. 162 Abs. 2 GG Anspruch auf eine kurze Stellungnahme der Aufsichtsbehörde. Diesem Anspruch wird mit Zustellung des vorliegenden Entscheids im vollen Wortlaut Genüge getan.

2.

2.1. Der Anzeiger rügt, die GO sehe in Art. 36 vor, dass sich der Stadtrat in einem vernetzten Ressortsystem organisiere. Jedes gewählte Mitglied des Anzeigebeklagten stehe gemäss heutiger Organisation einem Ressort



vor. Daraus folge Art. 36 GO, dass sich die einzelnen Mitglieder des Anzeigebeklagten durch ihr Ressort mit der Gesamtheit des Anzeigebeklagten vernetzen. Nach Aussagen von Mitgliedern des Anzeigebeklagten sollen vier der sieben Mitglieder des Anzeigebeklagten künftig keine Ressorts mehr führen. Diese Ressorts sollten von den Vorstehern der Ressorts «Präsidiales», «Bildung, Familie» und «Bau, Verkehr, Umwelt» übernommen werden. Ein solcher Beschluss verletze Art. 36 GO. Der Anzeiger stellt folgende Anträge:

- « a) dieser Stadtratsbeschluss ist aufzuheben
- b) den Mitgliedern des Stadtrates ist ausreichend Zeit für die Ausführung ihrer Ämter zu gewähren und sie sind entsprechend zu entschädigen, gem. Beschluss der Bürgerversammlung vom 04.12.2014

Alternativ:

- c) Die Stadtratswahlen sind zu wiederholen»

Für diese Neuorganisation wäre zwingend eine Änderung der GO nötig gewesen. Dazu wäre ein Beschluss der Bürgerschaft notwendig gewesen. Ein solcher Beschluss sei nicht erfolgt, was eine Verletzung von Art. 22 Abs. 3 Bst. a GG bedeute. Habe nicht jeder Stadtrat ein Ressort, so könnten sich die einzelnen Mitglieder nicht innerhalb des Ressortsystems vernetzen. Die GO sei vom Departement des Innern genehmigt worden. Es sei deshalb ein Verstoss gegen Treu und Glauben, wenn die Stadt Rapperswil-Jona eigenmächtig und nachträglich Bestimmungen der GO so uminterpretiere, wie es bei der Bewilligung nicht vorhersehbar gewesen sei. Die Stimmberechtigten der Stadt Rapperswil-Jona stünden hinter der GO, die sieben Stadtratsmitglieder und sieben Ressorts vorsehe, und vor allem, dass jedes Ressort von einem Stadtratsmitglied geführt werde. Dass die Bürgerschaft an dieser Organisation festhalten wolle, zeigte sich als die Bürgerversammlung am 4. Dezember 2014 beschlossen habe, das Pensum der nebenamtlichen Ressortleiter des Anzeigebeklagten zu erhöhen, damit sie vor allem in dieser Leitungsfunktion ihren Aufgaben gerecht werden könnten. Ausserdem zeigte sich das Festhaltenwollen am bisherigen Ressortsystem mit Ressortleiter, als am 10. Juni 2015 die Änderung der GO betreffend Verkleinerung des Anzeigebeklagten bzw. Einführung eines Parlaments wuchtig abgelehnt worden sei. Die fundamentale Änderung mit dem Entzug der Ressortleitung bei vier Stadtratsmitgliedern erfülle die Kriterien der GO nicht mehr. Eine solche Änderung wäre nur mittels Anpassung der GO möglich. Betreffend Antrag «b)» hält er fest, es sei den Mitgliedern des Anzeigebeklagten genügend Zeit für die Führung eines Ressorts und die Vernetzung, wie es Art. 36 GO fordere, zu gewähren, mit der entsprechenden Entschädigung. An den Pensen von 40 Prozent für nebenamtliche Stadträte sei festzuhalten. Betreffend Antrag «c)» führt der Anzeiger an, dass Änderungen der Organisationsform vor den Wahlen bekannt sein müssten. Die Wahl als Mitglied des Anzeigebeklagten sei gleichzeitig die Wahl zu einem Ressortleiter gewesen. Die nachträgliche Änderung der Wahl-



voraussetzungen sei nicht statthaft. Die Wahlen hätten unter falschen Voraussetzungen stattgefunden. Die Wähler hätten mangels amtlicher Publikation der Änderungen davon ausgehen müssen, dass das bisherige Organisationsmodell gelte und alle zur Wahl stehenden Personen die Leitung eines Ressorts übernehmen würden. Die vorgesehene Organisation entspreche nicht mehr dem Wählerwillen bzw. der Wahlvoraussetzung. Der Wählerwille werde massiv verfälscht, weil die Wahlzettel das bisherige Organisationsmodell widerspiegeln, das nicht mehr gelten soll. Die Wähler hätten ihrem Willen nicht Ausdruck geben können, da die vollamtlichen Mitglieder des Anzeigebeklagten nicht nur das auf dem Wahlzettel angegebene Ressort betreuten, sondern auch zusätzliche und die nebenamtlichen Mitglieder des Anzeigebeklagten gar keine mehr, obwohl dies nach dem Organisationsmodell des Anzeigebeklagten vorgesehen gewesen sei. Eine amtliche Publikation dieser neuen Organisation sei vor den Wahlen nicht erfolgt, weshalb den Wahlen die demokratische Legitimation fehle und sie deshalb zu annullieren bzw. zu wiederholen seien, falls die neue Organisationsform nicht aufgegeben werde.

2.2. Der Anzeigebeklagte hält dem entgegen, die Organisation des Ratsbetriebs obliege dem Anzeigebeklagten. Er weise den einzelnen Ratsmitgliedern die Aufgaben selbständig zu. Der Anzeigebeklagte, in der bis Ende 2016 geltenden Zusammensetzung, habe aufgrund der Diskussion und Beratung der Initiative «Ein Stadtparlament für Rapperswil-Jona» das Projekt «Behörden- und Verwaltungsorganisation, BVO 2017» an die Hand genommen. Ziele seien die Stärkung der Verwaltung, die Entlastung des Anzeigebeklagten, eine verbesserte Kundenorientierung sowie die Optimierung von Abläufen. Das Projekt sei abgeschlossen worden und das Dossier sei ab 1. Januar 2017 dem im Amt stehenden Anzeigebeklagten übergeben worden. Ab dem 1. Januar 2017 bedeute dies für den Anzeigebeklagten, dass grundsätzlich der Stadtpräsident und alle Mitglieder des Anzeigebeklagten mit Projekten, Mandaten und Kommissionsaufgaben betraut seien. Speziell seien zudem dem Stadtpräsidenten die Bereiche Präsidiales und Sicherheit zugewiesen. Dem Bauvorsteher seien die Bereiche Bau und Liegenschaften und dem Schulratspräsidenten die Bereiche Bildung, Familie, Gesellschaft und Alter zugewiesen. Mit dieser angepassten Behördenorganisation würden die formulierten Ziele der BVO 2017 erreicht. Im Weiteren sei das im Rahmen der Erneuerungswahlen registrierte Anliegen erfüllt, wonach es möglich sein soll, dass auch Personen als Stadtrat zu kandidieren in der Lage seien, die für das Amt ein Pensum von weniger als 40 Prozent einsetzen könnten. Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2017-2020 seien nach den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Der Anzeigebeklagte habe die Zuteilung von den in der GO bezeichneten Aufgaben an die vollamtlichen Mitglieder des Anzeigebeklagten berücksichtigt. Es stehe dem Anzeigebeklagten frei, den vollamtlichen Mitgliedern des Anzeigebeklagten weitere Aufgaben bzw. Bereiche zuzuteilen. Art. 36 GO werde dadurch nicht verletzt. In der GO sei nicht definiert, dass jedes Mitglied des Anzeigebeklagten zwingend einem Ressort vorzustehen



haben. Ein zentrales Element der Vernetzung seien die Information und die Kommunikation. Die Einzelheiten seien im Geschäftsreglement festgehalten. Die Umsetzung der BVO 2017 verstärke die Vernetzung innerhalb der Behörde und der Verwaltung.

2.3. Nach Art. 22 Abs. 2 GG kann die Gemeindeordnung die Wahl des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departementes durch die Bürgerschaft vorsehen. Gestützt auf diese Bestimmung hat die politische Gemeinde Rapperswil-Jona Art. 36 GO erlassen, wonach der Stadtrat sich in einem vernetzten Ressortsystem organisiert. Nach Art. 13 GO wählt die Bürgerschaft an der Urne den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin (Bst. a), den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin (Bst. b), den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt (Bst. c), sowie die weiteren Mitglieder des Stadtrates (Bst. d) und des Schulrates (Bst. e). Ausserdem wählt sie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Bst. f). Das bedeutet, dass – gestützt auf die GO – der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin, der Schulpräsident oder die Schulpräsidentin sowie der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt in einer separaten Wahl gewählt werden. Sie werden direkt in dieses (Stadtrats)Amt gewählt. Die «weiteren Mitglieder des Stadtrats» (Art. 13 Bst. d GO) werden nicht in ein spezifisches Ressort gewählt sondern lediglich als Mitglied des Stadtrates. Art. 36 GO sagt nichts darüber aus, wie diese «weiteren Mitglieder des Stadtrats» nach Art. 13 Bst. d GO sich innerhalb des Gremiums Stadtrat zu organisieren haben. Nach Art. 37 Abs. 1 GO (bzw. Art. 89 Abs. 1 GG) ist der Stadtrat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan. Er hat – unter anderem – folgende unübertragbare Aufgaben: «Organisation und Führung der Verwaltung» (Art. 37 Abs. 3 Bst. c GO) sowie die «Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben» (Art. 37 Abs. 3 Bst. e GO). Der Rat erlässt ein Geschäftsreglement (Art. 101 GG). Nach dem Gesagten ist es unübertragbare Aufgabe des Rates – vorliegend des Anzeigebeklagten – im Rahmen der GO sich selbst zu organisieren bzw. sich selbst eine Organisationsstruktur zu geben. Dabei hat die Bürgerschaft kein Mitspracherecht bzw. keine Mitsprachemöglichkeit. Die Wahl des Führungsmodells des Rates ist Gegenstand der Regelung im Geschäftsreglement, welches weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 24 Abs. 1 Bst. c GG). Es liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Rates (Art. 101 GG). Indem die politische Gemeinde Rapperswil-Jona die in der GO vorgesehenen Ämter des Stadtpräsidenten, des Schulpräsidenten und den Vorsteher des Ressorts Bau, Verkehr, Umwelt in separater Wahl gewählt hat, ist sie den Vorgaben ihrer GO (bzw. des GG) gerecht geworden. Eine weitergehende Pflicht, die weiteren Stadtratsmitglieder ebenfalls in weitere Ressorts zu wählen, besteht nicht. Die Organisationsform innerhalb des Stadtrates ist – bis auf die genannten Ämter von Art. 13 Bst. a, b und c GO – im Zuständigkeitsbereich des Anzeigebeklagten bzw. dem Mitbestimmungsrecht der Bürgerschaft entzogen. Eine Änderung der GO ist – vor der Invollzugsetzung des Projekts



«Behörden- und Verwaltungsorganisation, BVO 2017» – nicht zwingend. Das Amt für Gemeinden weist darauf hin, dass eine Änderung des Führungsmodells dazu führen könne, dass Mehrausgaben für die Besoldung entstünden, welche vor dem Vollzugsbeginn der neuen Regelung zunächst von der Bürgerschaft beschlossen werden müssten. Dem Voranschlag der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona für das Jahr 2017 könne aber nicht entnommen werden, dass entsprechende Mehrkosten entstünden.

Soweit der Anzeiger geltend macht, das Projekt «Behörden- und Verwaltungsorganisation, BVO 2017» sei nicht amtlich publiziert worden, ist festzustellen, dass nach Art. 5 Abs. 1 GG eine vorgeschriebene oder aus schutzwürdigen Interessen gebotene amtliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen hat. Nachdem festgestellt wurde, dass die Behördenorganisation in den Zuständigkeitsbereich des Anzeigebeklagten fällt und vom Mitspracherecht der Bürgerschaft ausgenommen ist, ist eine amtliche Publikation «aus schutzwürdigen Interessen» nicht zwingend angezeigt. Gesetzlich vorgeschrieben im Sinn von Art. 5 Abs. 1 GG ist sie auf jeden Fall nicht.

2.4. Nach dem vorstehend Gesagten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass das Projekt «Behörden- und Verwaltungsorganisation, BVO 2017» bzw. die damit zusammenhängende Organisation des Anzeigebeklagten in den abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Anzeigebeklagten fällt. Die Bürgerschaft hat diesbezüglich kein Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrecht. Die GO ist nicht verletzt. Das Gleiche gilt für das GG. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige wird demgemäss keine Folge gegeben.

3. Über die Erhebung amtlicher Kosten ist gestützt auf Art. 162 Abs. 3 GG nicht zu befinden.

4. Gibt die Aufsichtsbehörde einer aufsichtsrechtlichen Anzeige keine Folge, so ist dieser Entscheid nach Lehre und Rechtsprechung nicht anfechtbar (BGE 121 I 90; BGE 121 I 45; KÖLZ / HÄHNER, A.A.O., Rz. 461).



Entscheid

1. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige von Hanspeter Raetzo, Jona, vom 1. November 2016 wird keine Folge gegeben.
2. Es werden keine amtlichen Kosten erhoben.

Der Vorsteher

Martin Klöti
Regierungsrat

Zustellung

- ! Anzeiger: Hanspeter Raetzo, Meienfeldstrasse 68, 8645 Jona
(Einschreiben; Akten retour)
- Anzeigebeklagter: Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, Postfach,
8645 Jona (Einschreiben; Akten retour)
- Interne Stellen: Amt für Gemeinden, Davidstrasse 27, 9001 St.Gallen
Akten DI

Versand **22. März 2017**